

Formular und Checkliste zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen im Freien

Meist in den Sommermonaten werden pflanzliche Abfälle und Grüngut auf Grundstücken im Freien verbrannt. Durch diese Gartenfeuer kommt es häufig zu Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen. Aus diesem Grund möchten wir Sie über die aktuell geltende Rechtslage diesbezüglich informieren und uns um Ihre Kenntnisnahme der nachfolgenden Hinweise versichern. Bitte lesen Sie die aufgelisteten Punkte demnach sorgfältig durch und bestätigen Sie die getätigten Angaben mit Ihrer Unterschrift am Ende des Formulars.

Bedingungen für die Verbrennung von Grünabfällen

Bevor Gartenabfälle verbrannt werden dürfen, ist zunächst zu prüfen, ob nicht eine Verwertung durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren in Betracht kommt. Ist eine Verwertung nicht möglich, gelten für die Verbrennung von Gartenabfällen folgende Bedingungen:

- ✓ Gartenfeuer sind nur auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Außenbereich zulässig.
- ✓ Gartenabfälle und Grüngut dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.
- ✓ Die Gartenabfälle müssen ausreichend trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Frisches Astmaterial, Heckenschnitt, Laub und nasses Gras o.ä. darf nicht verbrannt werden.
- ✓ Die Verbrennung von Stamm- und Wurzelholz ist ebenfalls nicht zulässig. Dies ist auch ökologisch nicht sinnvoll, da es sich hier um Brennstoffe handelt, die nicht im Freien, sondern in einer Feuerstätte zweckentsprechend verbrannt werden sollten.
- ✓ Das Feuer ist ständig zu überwachen und unter Kontrolle zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle vollständig erloschen sein. Die Feuerstelle im Anschluss mit ausreichend Wasser ablöschen.
- ✓ Gartenfeuer sind in der Nachtzeit oder bei starkem Wind verboten!
- ✓ Es ist darauf zu achten, dass es durch die Rauchentwicklung zu keinen Verkehrsbehinderungen oder erheblichen Belästigungen kommt. Ebenso dürfen keine Gefahren durch unkontrollierten Funkenflug entstehen. Aus diesem Grund sind auf jeden Fall die folgenden Mindestabstände einzuhalten:
 - Zu Autobahnen 200 m
 - Zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 100 m
 - Zu Gebäuden und zum Wald 50 m
- ✓ Die Verbrennungsrückstände sind sobald als möglich in den Boden einzuarbeiten.
- ✓ Das Gartenfeuer ist mittels diesem Formulars rechtzeitig bei der Stadt Geislingen anzuzeigen.

- ✓ Die Stadt Geislingen wird von jeglicher Haftung bzw. von jedem Schadensersatzanspruch freigestellt.
- ✓ **Die Leitstelle Göppingen ist unter der Tel. Nr. 07161/918340 am Tag des Abbrennens zu verständigen!**

Name	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail (falls vorhanden)	

Ort des Abbrennens	... Adresse/Flurstück
Datum und Zeitraum	
Was und wie viel wird verbrannt?	... z.B. Gartenabfälle, ca. 3 Meter

Ich habe die Hinweise zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen im Freien zur Kenntnis genommen und werde mich an die bestehende Rechtslage halten.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie das Dokument ausgefüllt und unterschrieben an das Ordnungsamt.

Das Abbrennen ist lediglich anzuzeigen. Es bedarf demnach keiner Erlaubnis bzw. Genehmigung!

Kontakt:

**Stadt Geislingen an der Steige Fachbereich 4
 Bürgerservice & Ordnungsamt
 Schlossgasse 3
 73312 Geislingen
 E-Mail: ordnungsamt@geislingen.de**